



Klosterfrau Healthcare Group

Informationen zum Hinweisgeberschutzgesetz und zur Einführung der Hintbox

Gereonsmühlengasse 1-11
D-50670 Köln

www.klosterfrau.de

03/2023

Inhaltsverzeichnis

1. Was bedeutet das Hinweisgeberschutzgesetz für unsere Unternehmen Artesan Pharma GmbH & Co. KG, Klosterfrau Berlin GmbH und MCM Klosterfrau Vertriebs GmbH?	2
2. Welche Meldewege gibt es?	2
3. Muss die Identität des Hinweisgebenden vertraulich behandelt werden? Ist auch eine anonyme Meldung möglich?.....	3
4. Werden alle Personen, die Sachverhalte melden, vom Hinweisgeberschutz erfasst?	3
5. Wofür ist das Hinweisgebersystem gedacht, wofür nicht?	4
6. Wer erhält die interne Meldung?	4
7. Welches Verfahren ist bei einer internen Meldung einzuhalten?	4
8. Wie können Sie unser internes Hinweisgebersystem erreichen?.....	5
9. Datenschutzrechtliche Fragestellungen	5
10. Auf welcher Rechtsgrundlage können personenbezogene Daten verarbeitet werden?.....	5

1. Was bedeutet das Hinweisgeberschutzgesetz für unsere Unternehmen Artesan Pharma GmbH & Co. KG, Klosterfrau Berlin GmbH und MCM Klosterfrau Vertriebs GmbH?

Schon bisher bestand die Möglichkeit, über den Account compliance@klosterfrau.com etwaige Hinweise zu hinterlegen; da diese Möglichkeit mangels geordnetem Meldeverfahren und fehlender vorgegebener Fristen etc. nicht EU-richtlinienkonform ist, bieten wir nun in der Fortsetzung einer solchen Option ein digitales Hinweisgebersystem an.

Durch ein solches System sollen Mitarbeitende, Kunden und Lieferanten ermutigt werden, sich zunächst an eine unparteiische und vertrauensvolle Person im Unternehmen zu wenden.

Ein solches Hinweisgebersystem verstehen wir, auch ohne gesetzliche Verpflichtung, als ein Zeichen von Stärke, das das Vertrauen bei unseren Kunden und Mitarbeitenden in die Regelkonformität unserer Unternehmen fördern kann und soll! Daher haben wir uns schon vor der gesetzlichen Verpflichtung zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes entschlossen.

2. Welche Meldewege gibt es?

Es gibt für den Hinweisgebenden die Möglichkeit, sich an a) interne oder b) externe Meldestellen zu wenden.

Wenn einem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen wurde, bleibt es der hinweisgebenden Person unbenommen, sich an eine externe Meldestelle zu wenden.

a) Wem muss das interne Hinweisgebersystem zur Verfügung stehen?

Die internen Meldestellen, hier über die Hintbox, müssen zwingend den Mitarbeitenden aber auch den Geschäftspartnern, Zulieferern und Dritten zur Verfügung stehen.

b) Errichtung und Zuständigkeit externer Meldestellen des Bundes und der Länder

- 1) Die Bundesrepublik errichtet beim Bundesamt für Justiz (BfJ) eine Stelle für externe Meldungen, die über die Homepage des BfJ erreicht werden kann.
Die externe Meldestelle ist organisatorisch vom übrigen Zuständigkeitsbereich des BfJ getrennt.
- 2) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird ebenfalls externe Meldestelle.
- 3) Das Bundeskartellamt (BKartA) soll zudem externe Meldestelle werden.

Auf welche Art und Weise müssen Meldungen ermöglicht werden?

Meldungen müssen in mündlicher Form oder in Textform möglich sein. Mündliche Meldungen müssen per Telefon oder mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung erfolgen können.

Hinweise können über die Hintbox auch völlig anonym erfolgen, eine Kontaktmöglichkeit zwischen Hinweisgebendem und der zuständigen Meldestelle besteht dennoch über ein Login mit Passwort auf Seiten des Hinweisgebenden.

3. Muss die Identität des Hinweisgebenden vertraulich behandelt werden? Ist auch eine anonyme Meldung möglich?

Auf die eingehenden Meldungen dürfen nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zuständigen Personen sowie die sie bei dieser Arbeit unterstützenden Personen Zugriff haben. Insbesondere muss die Identität der hinweisgebenden Person, aber auch die Identität anderer von der Meldung betroffener Personen sowie anderer in der Meldung benannter Personen vertraulich behandelt werden, soweit dies vom Hinweisgebenden gewünscht wird.

Auch völlig anonyme Hinweise sind möglich und hierzu kann trotzdem über die Hintbox Kontakt zum Hinweisgebenden aufgenommen werden, um zum Beispiel vertiefende Fragen zu dem Hinweis stellen zu können.

Die Identität des Hinweisgebenden oder der von der Meldung betroffenen Personen darf nur in Ausnahmefällen offengelegt werden. Bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Falschmeldungen besteht kein Schutz der Identität der falsch meldenden Person nach Maßgabe des Hinweisgeberschutzgesetzes. Personen, die Gegenstand einer solchen Falschmeldung sind, haben ein berechtigtes Interesse daran, Kenntnis über die Identität der meldenden Person zu erlangen, um ggf. Schadensersatzansprüche geltend machen zu können.

4. Werden alle Personen, die Sachverhalte melden, vom Hinweisgeberschutz erfasst?

Dem Hinweisgeberschutzsystem unterfallen Hinweisgebende, die gemäß den gesetzlichen Vorgaben einen Sachverhalt gemeldet oder offengelegt haben, von dem sie zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichend Grund zur Annahme hatten, dass dieser der Wahrheit entspricht und Verstöße betrifft, die in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen. Gegenüber diesen Hinweisgebenden sind Repressalien in Form von beruflichen Benachteiligungen, wie z. B. Kündigungen von Arbeitsverträgen oder anderen entsprechenden rechtlichen Reaktionen, aufgrund der Meldung bzw. Offenlegung verboten.

5. Wofür ist das Hinweisgebersystem gedacht, wofür nicht?

Über die Hintbox sollen nur Meldungen mit rechtsrelevantem Inhalt, also Verstößen gegen EU-, aber auch gegen Bundes- oder Landesrecht sowie betriebliche Regelungen, erfolgen, es dient nicht zur Denunziation.

Bitte geben Sie nur solche Meldungen ab, von denen Sie sicher sind, dass die mitgeteilten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Von bewusst wahrheitswidrigen Behauptungen bzw. unwahren Tatsachen ist Abstand zu nehmen. Grob fahrlässige oder vorsätzliche Falschmeldungen oder Offenlegung unrichtiger Informationen können Schadensersatzansprüche gegen Hinweisgebende begründen. Zudem kann diese Falschmeldung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 20.000,- EUR geahndet werden.

In Zweifelsfällen weisen Sie bitte darauf hin, dass Ihre Meldung auf einer Vermutung oder einer Aussage dritter Personen beruht.

6. Wer erhält die interne Meldung?

Ein Hinweis wird über unsere Hintbox an die zuständige Meldestelle weitergeleitet.

Aktuell werden die Meldestellen in den drei Unternehmen MCM Klosterfrau Vertriebs GmbH, Klosterfrau Berlin GmbH und Artesan Pharma GmbH & Co. KG von dem/der jeweiligen Betriebsratsvorsitzenden, einem Vertreter von HR und dem Chief Compliance Officer besetzt; systemisch ist sichergestellt, dass jede Meldestelle nur Hinweise für das betreffende Unternehmen erhält, sodass über das System als auch die zusätzliche Vertraulichkeitsverpflichtung der beteiligten Personen eine Anonymität, falls gewünscht, zumindest aber strengste Vertraulichkeit gewährleistet ist.

7. Welches Verfahren ist bei einer internen Meldung einzuhalten?

Das Gesetz sieht vor, dass die interne Meldestelle der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen zu bestätigen hat.

Des Weiteren kommuniziert die interne Meldestelle mit dem Hinweisgebenden, soweit von diesem gewünscht oder zur weiteren Aufklärung erforderlich, und führt Folgemaßnahmen durch. Solche Folgemaßnahmen können u. a. interne Untersuchungen, Einstellung des Verfahrens, wenn keine Beweise vorliegen, und/oder Abgabe des Falles an eine zuständige Behörde sein; eine solche Behörde könnte im Falle einer Straftat sogar die Staatsanwaltschaft sein.

Nach 90 Tagen ist der Hinweisgebende dann über die erfolgten oder beabsichtigten Folgemaßnahmen abstrakt zu unterrichten; es werden allerdings keine konkreten Maßnahmen (wie Einleitung eines Strafverfahrens oder ähnliches, sondern eben nur die Abgabe an eine Behörde) berichtet.

8. Wie können Sie unser internes Hinweisgebersystem erreichen?

Über den Link <https://klosterfrau.interne-meldestelle.de> gelangen Sie direkt auf die Startseite unserer Hintbox.

Darüber hinaus kann ein Hinweis auch telefonisch unter der **Rufnummer +49 800-0002461** erfolgen. Dort werden Ihnen einige Fragen gestellt, deren Antworten dann in das interne Meldesystem überführt werden.

Des Weiteren können Sie auch einen Hinweis über den Account klosterfrau@interne-meldestelle.de mitteilen; dieser Hinweis wird dann per Schnittstelle in das Meldesystem eingepflegt.

9. Datenschutzrechtliche Fragestellungen

Bei den eingehenden Hinweisen werden personenbezogene Daten verarbeitet. Dabei kann es sich um den Namen des Hinweisgebenden, aber auch um Namen beschuldigter Personen oder Zeugen handeln.

Darüber hinaus können in Sachverhaltsschilderungen Angaben gemacht werden, die Rückschlüsse auf die dahinterstehenden Personen zulassen. Daher werden bei Einrichtung und Betrieb der Meldestellen auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beachtet.

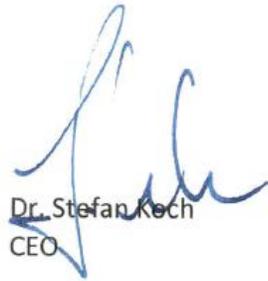
10. Auf welcher Rechtsgrundlage können personenbezogene Daten verarbeitet werden?

Das Hinweisgeberschutzgesetz sieht die Befugnis der Meldestellen zur Verarbeitung personenbezogener Daten vor, soweit dies zur Erfüllung der im Gesetz bezeichneten Aufgaben erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist demnach rechtmäßig, wenn sie für die Meldung und Aufklärung des mitgeteilten Sachverhalts erforderlich ist.

Für die Prüfung der Erforderlichkeit bietet sich ein abgestuftes Verfahren an. Je schwerer der Vorwurf ist, desto stärker wiegt das Interesse an der Aufklärung.

Beinhaltet die Meldung zum Beispiel den Vorwurf einer schweren arbeitsvertraglichen Pflichtverletzung oder den Vorwurf eines strafrechtlich relevanten Verhaltens, ist die Verarbeitung zweifelsfrei gerechtfertigt.

Köln, im März 2023


Dr. Stefan Koch
CEO


Christian Heller
COO